

H. Jugendspielordnung

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendspielordnung bildet die Grundlage für den Spielbetrieb der Fußballjugend des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes (WFLV) und der ihm angeschlossenen Landesverbände unter Berücksichtigung der erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätze für die Junioren.
- (2) Die Satzungen und Ordnungen des WFLV und der ihm angeschlossenen Landesverbände sind für die Junioren entsprechend anzuwenden, falls in dieser Jugendspielordnung nicht abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.
- (3) Die Durchführung der Verbandsjugendspiele - Pflichtspiele - ist Aufgabe der einzelnen Jugendausschüsse. Die Spiele sind von diesen den Verhältnissen entsprechend in ihren Bereichen zu organisieren.
- (4) Den Verbandsjugendausschüssen obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung des gesamten Jugendspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,
 - b) Durchführung der Juniorenspiele auf Verbandsebene nebst Aufstellung der Spielpläne,
 - c) Bildung von Verbandsjugendauswahlmannschaften.
- (5) Den Kreisjugendausschüssen obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung und Durchführung der Juniorenspiele innerhalb des Kreises nebst Aufstellung der Spielpläne,
 - b) Bildung von Kreisjugendauswahlmannschaften.

§ 2 Jugendabteilung und Betreuung

- (1) Die Jugendleitung und der Jugendleiter eines Vereins können, wenn sie ihrer Aufgabe nicht mehr gerecht werden, auf Antrag des Kreisjugendausschusses über den zuständigen Verbandsjugendausschuß durch das Verbandspräsidium ihres Amtes enthoben werden.
- (2) Für jede Juniorenmannschaft, die als solche geschlossen auftritt, ist vom Verein zur Aufsicht ein Vereinsmitglied als Betreuer zu beauftragen, das mindestens 18 Jahre alt sein muß.
- (3) Der Trainings- und Spielbetrieb unterliegt der Aufsicht eines vom Verein zu stellenden Betreuers oder Trainers.
- (4) Auf die körperliche Verfassung der Junioren ist Rücksicht zu nehmen.
- (5) Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke ist den Junioren während des geschlossenen Auftretens nicht gestattet.

§ 3 Vereinszugehörigkeit

- (1) Zur Aufnahme eines minderjährigen Juniors in einen Verein ist es erforderlich, daß der Spieler und sein Erziehungsberechtigter eine Beitrittserklärung und einen Spielberechtigungsantrag unterschreiben.
- (2) Ein minderjähriger Junior tritt wirksam aus einem Verein aus, wenn die Austrittserklärung von ihm und seinem Erziehungsberechtigten unterschrieben worden ist. Fehlt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des minderjährigen Juniors, so können beide binnen drei Monate die Unterschrift nachholen oder der Abmeldung nachträglich schriftlich zustimmen.

§ 4 Altersklasseneinteilung

- (1) Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren (U19/U18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/B-Juniorinnen (U17/U16): B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14): C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12): D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10): E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren/F-Juniorinnen (U9/U8): F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Bambini/Minikicker (U7): Bambini/Minikicker einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- (2) Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

- (3) Ein Junior kann grundsätzlich in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Ist keine B-Juniorenmannschaft vorhanden, so können auch Juniorenspieler des ältesten C-Junioren-Jahrganges in der A-Juniorenmannschaft mitwirken. Diese Regelung gilt entsprechend für alle anderen Altersklassen.
- (4) Die A-Junioren bzw. B-Juniorinnen sind die ranghöchste Juniorenmannschaft. Die jüngeren Jahrgänge - B- bis F-Junioren bzw. C- bis F-Juniorinnen - sind jeweils in alphabetischer Reihenfolge die nächsthöhere Juniorenmannschaft gegenüber der folgenden.
- (5) Ein Verein kann für eine Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Die Mannschaften führen sodann die Bezeichnung A-2-Junioren, A-3-Junioren usw. Entsprechend ist bei den anderen Altersklassen zu verfahren.
- (6) Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so kann nur die 1. Mannschaft dieser Altersklasse an Pokalspielen auf Kreis- und Verbandsebene teilnehmen und in der höchsten Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes spielen.

Vereine, die mit einer U17 oder U15-Juniorenmannschaft in einer Spielklasse des WFLV spielen, können in derselben Saison mit einer weiteren Mannschaft dieser Altersklasse (U16, U14) in der höchsten Spielklasse ihres Landesverbandes spielen.

Die Spiele dürfen grundsätzlich nur mit Spielern des jüngeren Jahrgangs bestritten werden, wobei in den Spielen bis zu zwei Spieler des älteren Jahrgangs eingesetzt werden können. Die Bestimmungen des § 9 sind zu beachten. Für Lizenzvereine ist § 7 a der JO/DFB zu beachten.

- (7) In den einzelnen Altersklassen ist die 1. Mannschaft - z. B. die A-1-Junioren - jeweils die höhere und die 2. Mannschaft - z. B. die A-2-Junioren oder z. B. die A-3-Junioren usw. - die untere Mannschaft.

- (8) Bei den D- bis F-Junioren sowie bei Bambini/Minikicker ist es erlaubt, gemischte Juniorenmannschaften aus Junioren und Juniorinnen dieser Altersklasse zu bilden. Die Landesverbände können eine entsprechende Ausnahmeregelung bei den B- und C-Junioren in ihren Durchführungsbestimmungen gestatten. Dabei müssen die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.
- (9) Bei den E- und F-Junioren und den Bambini/Minikickern besteht die Mannschaft aus sieben Spielern. Mindestens fünf Spieler müssen von jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sein. Über die Zulassung von 11er-Mannschaften bei den E-Junioren entscheidet der jeweilige Landesverband.

Für den Spielbetrieb der 7er-Mannschaften bei den E- und F-Junioren sowie bei den Bambini/Minikickern erläßt der WFLV Spielregeln, die vom Jugendbeirat beschlossen und als Anhang der JSpO beigefügt werden.

Über die Zulassung von Mannschaften mit verminderter Spielerzahl in den anderen Altersklassen entscheiden die Landesverbände und erteilen hierzu eigene Durchführungsbestimmungen.

- (10) Ein Verein, der einen Junior in einer niederen Altersklasse einsetzt, wird gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 3 mit einem Ordnungsgeld belegt. Außerdem ist gemäß § 24 Abs. 2 Buchstabe d) auf Punktverlust zu erkennen. Eine persönliche Bestrafung des Juniors erfolgt nicht.

§ 5 Spielerpaß

- (1) Für jeden Junior ist zum Nachweis seiner Spielberechtigung durch die Paßstelle ein ordnungsgemäßer Spielerpaß auszustellen.
- (2) Bei einem erstmaligen Antrag auf Spielberechtigung für einen Junior oder eine Juniorin darf nur dann ein Spielerpaß ausgestellt werden, wenn folgende Unterlagen im Original vorliegen:
 - a) vollständiger Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung,
 - b) eine Geburtsurkunde oder eine Bestätigung des Geburtsdatums durch das Einwohnermeldeamt bzw. durch den Kreisjugendausschuß.

Für die Richtigkeit der Angaben im Antrag übernimmt der antragstellende Verein die Verantwortung.

Die bei einem Spielberechtigungsantrag anfallenden Gebühren werden durch Rechnung erhoben und im Bankeinzugsverfahren beglichen.

- (3) Der Spielerpaß muß mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - a) aktuelles Lichtbild, versehen mit dem Vereinsstempel,
 - b) Name und Vorname,
 - c) Geburtstag,
 - d) eigenhändige Unterschrift,
 - e) Beginn der Spielberechtigung,
 - f) Name des Vereins,
 - g) Registriernummer der Paßstelle.
- (4) Bei allen Spielen überprüft der Schiedsrichter, ob die Pässe der eingetragenen Spieler vorhanden sind. Fehlt ein Spielerpaß, so muß der Spieler vor Spielbeginn auf dem Spielbericht unter

Hinzufügung seines Geburtsdatums unterschreiben. Der Spielerpaß ist innerhalb von einer Woche nach der Austragung des Spiels bzw. nach der Rücksendung durch die Paßstelle der spielleitenden Stelle zur Überprüfung vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt mit Ablauf der Frist ein Verfahren zur Überprüfung der Spielerlaubnis des ohne Paß eingesetzten Spielers als eröffnet.

Den Mannschaftsbetreuern steht das Recht zu, vor dem Spiel in die Spielerpässe des Spielgegners Einblick zu nehmen. Auf Verlangen eines Mannschaftsbetreuers überprüft der Schiedsrichter vor dem Spiel, ob die im Spielbericht eingetragenen Spieler tatsächlich anwesend sind.

Bei später ins Spiel kommenden Spielern erfolgt die Prüfung in der Halbzeitpause bzw. unmittelbar nach dem Spiel.

- (5) Der Verein haftet für die Richtigkeit der auf dem Spielerpaß vermerkten Eintragungen. Nach Erteilung der Spielberechtigung durch die Paßstelle darf der Verein eigenmächtig keine Änderungen im Spielerpaß vornehmen.
- (6) Jeder Mißbrauch des Spielerpasses ist strafbar.
- (7) Der Spielerpaß ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet. Bei Beendigung der aktiven Tätigkeit soll der Spielerpaß zur Vernichtung eingereicht werden. Die Spielberechtigung ist dann sechs Monate nach Eingang des Passes bei der Paßstelle erloschen.

§ 6 Ärztliche Untersuchung

- (1) Die regelmäßige sportärztliche Untersuchung der Junioren wird allen Vereinen der Landesverbände des WFLV zur Pflicht gemacht. Eine sportärztliche Untersuchung ist Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.
- (2) Einem Junior, dem zu seinem eigenen Wohl und zur Gesundheit seiner Mitspieler die sportliche Betätigung sportärztlich untersagt wird, muß durch die spelleitende Stelle die Spielberechtigung entzogen werden. Der Spielerpaß ist einzuziehen.

§ 7 Spielberechtigung

- (1) Ein Junior darf nur dann an den Pflicht- und Freundschaftsspielen eines Vereins teilnehmen, wenn er Mitglied dieses Vereins ist und die Spielberechtigung besitzt.
- (2) Die Spielberechtigung kann nur für einen Verein erteilt werden.
- (3) Die Spielberechtigung ist unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor dem Spiel, in dem der Einsatz des Juniors beabsichtigt ist, bei der Paßstelle zu beantragen.
- (4) Vor Eingang des Antrages bei der Paßstelle kann eine Spielberechtigung nicht erteilt werden. Vorher ist ein Junior nicht spielberechtigt.
- (5) Fehlen bei dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung erforderliche Unterlagen, so gewährt die Paßstelle dem Antragsteller unter Wahrung des Eingangsdatums eine einmalige Frist von vier Wochen, in der er die fehlenden Unterlagen nachreichen kann - ausgenommen die nachträgliche Zustimmungserklärung und die Erklärung gemäß § 11 Abs. 4. Wird diese Frist vom Antragsteller nicht eingehalten, so ist für die Erteilung der Spielberechtigung das Eingangsdatum der fehlenden Unterlagen bei der Paßstelle maßgebend.

- (6) Gegen Entscheidungen der Paßstelle ist die Beschwerde gemäß § 3 Abs. 6 RuVO/WFLV zulässig. Die Beschwerde ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig.

Der antragstellende Verein, der mit der erteilten Spielberechtigung nicht einverstanden ist, hat die Beschwerde mit Begründung und durch Einschreiben binnen 14 Tagen nach Ausstellungsdatum des Spielerpasses bei der Paßstelle einzulegen.

Ein anderer Verein hat seine Beschwerde gegen die Entscheidung der Paßstelle mit Begründung und durch Einschreiben innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Beschwerdegründe - jedoch spätestens 3 Monate nach Ausstellungsdatum - bei der Paßstelle einzulegen.

Hilft die Paßstelle der Beschwerde nicht ab, ist sie unverzüglich dem Jugendausschuß des Landesverbandes, dem der Beschwerdeführer angehört, zur Entscheidung vorzulegen; gegen dessen Entscheidung ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung durch die Verbandsjugendspruchkammer des jeweils zuständigen Landesverbandes gemäß § 3 Abs. 7 RuVO/WFLV zulässig.

Das Verfahren vor der Verbandsjugendspruchkammer ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren entsprechend den Regelungen der Landesverbände sind innerhalb von 10 Tagen nach Antragstellung zu zahlen. Sollte vor Ablauf dieser Frist verhandelt werden, so hat die Zahlung spätestens am Verhandlungstag zu erfolgen. Der Nachweis über die gezahlten Gebühren ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen.

Der Jugendfußballeausschuß ist berechtigt, Beschwerden sofort, ohne selbst darüber zu entscheiden, an die Verbandsjugendspruchkammer zur Entscheidung abzugeben, die das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 RuVO/WFLV durchführt und beendet.

§ 8 Pflicht- und Freundschaftsspiele

(1) Pflichtspiele sind alle Meisterschafts-, Pokal-, Entscheidungs- und Qualifikationsspiele, die von der spielleitenden Stelle angesetzt werden.

(2) Meisterschaftsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung des Meisters und der Absteiger einer Gruppe dienen.

Diese Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, innerhalb einer Klasse oder Spielgruppe ausgetragen. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn dies aus Gründen der Spielplangestaltung erforderlich ist.

(3) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die im K.-o.-System einen Pokalsieger ermitteln sollen.

(4) Entscheidungsspiele sind alle Spiele, die nach Beendigung der Meisterschaftsspiele zur Ermittlung eines Meisters, Auf- oder Absteigers dienen. Soweit in den Durchführungsbestimmungen der spielleitenden Stellen nichts anderes festgelegt wurde, finden diese Spiele auf neutralem Platz statt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 47 SpO.

(5) Qualifikationsspiele sind alle Spiele, die nach Abschluß der Meisterschaftsspiele zur Ermittlung von Vereinen dienen, die in die Verbands-, Bezirks- oder Kreisleistungsklassen aufsteigen bzw. ihre bisherige Klassenzugehörigkeit erhalten wollen und bei denen nur Spieler eingesetzt werden können, die auch in der folgenden Spielzeit der Altersklasse angehören, für die diese Spiele durchgeführt werden. Innerhalb der Qualifikationsspiele gilt § 9 Abs. 1 - 4 und Abs. 7.

(6) Vom Kreisjugendausschuß organisierte Spielrunden bei den E- und F-Junioren sind Pflichtspiele.

- (7) Alle anderen Spiele, einschließlich der Spiele in der Halle, sind Freundschaftsspiele.

§ 9 Spielberechtigung in Pflichtspielen - ausgenommen Pokalspiele - bei einem Wechsel von der höheren Mannschaft in die untere Mannschaft

- (1) Junioren einer unteren Mannschaft können grundsätzlich in einer höheren Juniorenmannschaft mitwirken.
- (2) Beteiligt sich ein Junior zweimal innerhalb von vier Wochen an den Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, so ist er Spieler der höheren Mannschaft und für die untere Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.
- (3) Jeder Verein kann an einem Spieltag bis zu zwei Junioren einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft einsetzen, wenn diese Junioren nach dem letzten Pflichtspiel in der höheren Mannschaft zehn Tage an keinem Pflichtspiel teilgenommen haben. Der dem Spiel folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die höhere Mannschaft innerhalb der 10-Tage-Frist ein Pflichtspiel auszutragen hat. Findet innerhalb dieser zehn Tage mehr als ein Pflichtspiel der unteren Mannschaft statt, so gilt die Schutzfrist nach der Durchführung des ersten Spiels als beendet. Sperrstrafen werden in die Schutzfrist nicht einbezogen.
- (4) Nur durch den Einsatz eines Juniors einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft nach ordnungsgemäßer Einhaltung der 10-Tage-Frist wird er Spieler der unteren Mannschaft. Er wird erst wieder Spieler der höheren Mannschaft, wenn er zweimal innerhalb von vier Wochen in der höheren Mannschaft eingesetzt worden ist.
- (5) In den letzten drei Meisterschaftsspielen und den anschließenden Entscheidungs- und Qualifikationsspielen einer unteren Mannschaft dürfen keine Junioren einer höheren

Mannschaft eingesetzt werden, die nicht im viertletzten Meisterschaftsspiel in der unteren Mannschaft berechtigt eingesetzt worden sind. Ausgenommen davon sind Junioren einer höheren Mannschaft, die mindestens vier Wochen vor dem drittletzten Meisterschaftsspiel der unteren Mannschaft in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele der unteren Mannschaft bleibt diesen Junioren und allen Junioren der unteren Mannschaft erhalten, gleich wo sie in den letzten drei Meisterschaftsspielen eingesetzt werden. Sie werden in dieser Zeit weder Spieler der höheren noch der unteren Mannschaft. Sperrstrafen werden in die Schutzfrist nicht einbezogen.

- (6) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Gruppe, so finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen. § 4 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Ein Verein, der einen unter Schutzfrist stehenden Spieler einsetzt, wird gemäß § 30 Absatz 4 Nr. 3 mit einem Ordnungsgeld belegt. Außerdem ist gemäß § 24 Absatz 2 Buchstabe g) auf Punktverlust zu erkennen. Eine persönliche Bestrafung des Spielers ist nicht zulässig.
- (8) Die Bestimmungen über den Wechsel von der höheren Mannschaft in die untere Mannschaft gelten nicht bei Wettbewerben auf Landes-, Regional- oder DFB-Ebene. Ausgenommen hiervon sind Meisterschaftsspiele auf Landesebene.

In diesen Wettbewerben ist ein Junior entsprechend der Altersklasseneinteilung des § 4 spielberechtigt, falls keine Sonderbestimmungen für diese Wettbewerbe erlassen werden.

§ 10 Spielberechtigung bei Warte- und Sperrfristen

- (1) Ein Junior, der sich in einer Warte- oder Sperrfrist befindet, ist nicht spielberechtigt.
- (2) Ein Junior befindet sich in einer Wartefrist, wenn er einen Vereinswechsel vorgenommen hat.
- (3) Die Wartefrist beginnt am Tag nach der ordnungsgemäß erfolgten Abmeldung des Juniors bei dem abgebenden Verein.
- (4) Ein Junior befindet sich in einer Sperrfrist, wenn er einer automatischen Sperre gemäß § 27 Abs. 1 unterliegt oder ihm durch die spielleitende Stelle oder das zuständige Jugendrechtsorgan wegen eines sportlichen Vergehens die Spielberechtigung durch eine Sperre vorübergehend entzogen worden ist.
- (5) Wenn sich ein Junior bei einem neuen Verein angemeldet hat, ohne daß ihm für diesen bereits eine Spielerlaubnis erteilt worden ist, so hat dieser Vereinswechsel keine Auswirkung auf die Wartezeit bei einem Vereinswechsel zu einem dritten Verein. Eine Spielerlaubnis für den dritten Verein kann jedoch nur erteilt werden, wenn die Abmeldung bei dem zwischenzeitlich neuen Verein erfolgt ist.
- (6) Ist die Spielerlaubnis bereits erteilt, so beginnt bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist für Pflichtspiele.

§ 11 Vereinswechsel

- (1) Ein Vereinswechsel eines Juniors liegt vor, wenn er als aktiver Spieler nach ordnungsgemäßer Abmeldung aus dem abgebenden Verein ausgeschieden ist und als aktiver Spieler

Aufnahme in einem anderen Verein gefunden hat. In den Fällen des § 13 Abs. 3 ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

Mit der ordnungsgemäßen Abmeldung verliert der Junior die Spielberechtigung für den abgebenden Verein. Der Widerruf der erfolgten Abmeldung muß schriftlich erfolgen und ist nur bis zur Anmeldung in einem neuen Verein zulässig.

Die sofortige Wiedererteilung der durch die Abmeldung beendeten Spielberechtigung ist bei der Paßstelle unter Vorlage eines neuen Spielberechtigungsantrags, des Einschreibebelegs über die erfolgte Abmeldung und einer schriftlichen Bestätigung des Spielers, daß er sich zwischenzeitlich bei keinem anderen Verein angemeldet hat, zu beantragen.

- (2) Die Junioren aller Altersklassen müssen sich durch Einschreiben bei dem abgebenden Verein abmelden. Die Abmeldung muß bei einer offiziellen Vereinsanschrift erfolgen. Bei Junioren, die noch nicht volljährig sind, muß der Erziehungsberechtigte der Abmeldung zustimmen. Als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels. Bei Fehlen des Einschreibebeleges gilt das vom abgebenden Verein auf dem Spielerpaß bestätigte Abmeldedatum.
- (3) Nach erfolgter ordnungsgemäßer Abmeldung hat der abgebende Verein im Spielerpaß die erfolgte Abmeldung durch Eintragung des Abmeldetages zu bestätigen, noch nicht verbüßte Sperrstrafen und das Datum des letzten Spieles zu vermerken und im Spielerpaß oder einer besonderen Urkunde zu erklären, ob er dem Wechsel des Spielers allgemein oder nur zu einem bestimmten Verein zustimmt, oder nicht zustimmt. Der Spielerpaß ist dem Junior oder dem neuen Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Beim Einschreiben gilt das Datum des Poststempels. In Ausnahmefällen kann der Spielerpaß oder die Erklärung über den Verbleib des Passes auch bei der Paßstelle

gegen Empfangsbestätigung abgegeben oder der Paßstelle per Einschreiben zugesandt werden und zwar ebenfalls innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung. In diesen Fällen sollen der Junior oder der aufnehmende Verein durch den abgebenden Verein schriftlich unterrichtet werden.

Wird der Paß innerhalb der Frist weder ausgehändigt bzw. übersandt noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Junior als freigegeben.

- (4) Liegt der alte Spielerpaß nicht vor, kann der Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis erst dann bei der Paßstelle vorgelegt werden, wenn die Frist gemäß Absatz 3 seit der Abmeldung lt. Abmeldenachweis abgelaufen ist. Der neue Verein und der Spieler haben in einem gesonderten Schreiben verbindlich zu erklären, den alten Spielerpaß nicht bzw. nicht fristgerecht erhalten zu haben. Fehlt eine entsprechende Erklärung, wird der Antrag unbearbeitet an den Verein zurückgegeben.

Wird im Beschwerdeverfahren gemäß § 7 Abs. 6 festgestellt, daß entgegen den bei der Beantragung der Spielberechtigung gemachten Angaben und beigefügten Erklärungen der Spielerpaß ordnungsgemäß ausgehändigt wurde, ist diese Spielberechtigungsangelegenheit an die Jugendspruchkammer des Landesverbandes zur Durchführung eines Verfahrens nach § 3 Abs. 7 RuVO/WFLV abzugeben.

- (5) Wenn ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt wird, dem der Spielerpaß nicht beigefügt ist, erfolgt eine Mitteilung durch die Paßstelle an den zuständigen Kreisjugendobmann.

Der Kreisjugendobmann hat den abgebenden Verein unverzüglich unter Androhung des in § 30 Abs. 4 Nr. 16 vorgesehenen Ordnungsgeldes zur Herausgabe des Spielerpasses binnen einer Frist von fünf Tagen aufzufordern.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat der Kreisjugendobmann das Ordnungsgeld festzusetzen. Gegebenenfalls ist die

Sache an das zuständige Rechtsorgan zur Entscheidung abzugeben.

- (6) Zum Nachweis ordnungsgemäßer Anmeldung als aktiver Spieler bzw. aktive Spielerin hat der Junior, bei minderjährigen Junioren auch der Erziehungsberechtigte, bei dem neuen Verein den Spielberechtigungsantrag zu unterschreiben.
- (7) Mit der Unterschrift des Juniors und des Erziehungsberechtigten auf dem Spielberechtigungsantrag nach erfolgter Abmeldung ist der Vereinswechsel als aktiver Spieler bzw. aktive Spielerin vollzogen.
- (8) Als Nachweis über die erfolgte Abmeldung ist entweder der Einschreibebeleg auf die Rückseite des Spielberechtigungsantrages zu kleben oder der abgebende Verein bestätigt den Tag der Abmeldung auf dem Spielerpaß. Wird weder ein Einschreibebeleg eingereicht noch hat der abgebende Verein den Abmeldetag bestätigt, beginnen die Wartefristen am Tage des Eingangs der Vereinswechselunterlagen bei der Paßstelle.

§ 12 Spielberechtigung und Wartefrist bei einem Vereinswechsel innerhalb des WFLV

- (1) Ein Junior kann in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielberechtigung für Pflichtspiele erhalten.
- (2) Einem A - F-Junioren, der den Verein wechselt, darf durch die Paßstelle die Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins erst nach Ablauf einer Wartefrist erteilt werden.
- (3) Das Datum der Spielberechtigung für den aufnehmenden Verein ist von der Paßstelle im Spielerpaß einzutragen und zu bescheinigen.
- (4) Meldet sich ein B-Junior - D-Junior / eine B-Juniorin jüngerer Jahrgangs - D-Juniorin zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni eines Jahres bei seinem/ihrerem Verein ab und stimmt dieser

Verein dem Wechsel zu, erhält der Spieler/die Spielerin eine Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins zum 1. August des Jahres.

Stimmt der abgebende Verein einem Wechsel nicht zu, erhält der Spieler/die Spielerin eine Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 1. November des Jahres.

Erfolgt die Abmeldung zwischen dem 01. Juli eines Jahres und dem 30. April des folgenden Jahres und stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, so erhält der Spieler/die Spielerin eine Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Abmeldung.

Stimmt der abgebende Verein einem Wechsel nicht zu, erhält der Spieler/die Spielerin eine Spielberechtigung für Pflichtspiele nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Abmeldung.

Für Freundschaftsspiele erhält der Spieler/die Spielerin in jedem Falle eine Spielberechtigung ab dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrags bei der Paßstelle, sofern die Unterlagen innerhalb der Frist des § 7 Abs. 5 vervollständigt werden.

Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, deren Vereinswechselunterlagen vor dem 2. Mai bei der Paßstelle eingehen, gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

- (5) Für alle A-Junioren und B-Juniorinnen des jeweils älteren Jahrgangs, sowie für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, deren Vereinswechselunterlagen nach dem 1. Mai bei der Paßstelle eingehen, gelten für die Erteilung der Spielberechtigung nach einem Vereinswechsel die Bestimmungen der §§ 9, 9a, 11 - 16 der SpO/WFLV.

Für den Einsatz im Juniorenbereich gelten weiterhin die Bestimmungen des § 14 JSpO/WFLV.

- (6) Meldet sich ein E- oder F-Junior/eine E- oder F-Juniorin zwischen dem 01. Juli eines Jahres und dem 31. Mai des folgenden Jahres bei seinem/ihrem Verein ab, erhält er/sie in allen Fällen eine Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag der Abmeldung, bei Abmeldung zwischen dem 1. Juni und dem 30. Juni des Jahres zum 1. August.

Für Freundschaftsspiele erhält der Spieler/die Spielerin in jedem Falle eine Spielberechtigung ab dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrags bei der Paßstelle, sofern die Unterlagen innerhalb der Frist des § 7 Abs. 5 vervollständigt werden. Dasselbe gilt bei Bambini/Minikicker für alle Spiele.

- (7) Nimmt ein Junior/eine Juniorin am 30.06. oder später an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Juniorenmeisterschaft, um den Juniorenpokal oder an Pflichtspielen auf Landesverbandsebene (alle Altersklassen) teil und meldet er/sie sich vor Ablauf von sieben Tagen nach Ausscheiden seines/ihres Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so gilt spätestens der 30. Juni als Abmeldetag.
- (8) Der noch nicht verbüßte Teil einer verbandsseitig verhängten Sperre ist nach Ablauf der für die Teilnahme an Freundschaftsspielen geltenden Wartefrist zu verbüßen. Diese Sperrfrist ist vom abgebenden Verein im Spielerpaß einzutragen. Ferner ist der Vermerk „verbandsseitige Sperre“ hinzuzufügen.
- (9) Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der A-Junioren-Bundesliga und von

B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der B-Junioren-Regionalliga gelten besondere Wechselbestimmungen, die sich aus den Anhängen I und II zur JO/DFB ergeben.

- (10) Bei der Erteilung der Spielberechtigung für Spieler in Leistungszentren der Lizenz- oder Regionalligavereine sind auch die Bestimmungen des § 7 a JO/DFB anzuwenden.
- (11) Für den Vereinswechsel eines Juniors/einer Juniorin als Vertragsspieler/in ohne Statusveränderung sowie des Junioren/der Juniorin, der/die Vertragsspieler/in wird, gelten die Bestimmungen der §§ 22, 23, 23 a) Nr. 10 SpO/DFB und § 3 b) JO/DFB.

§ 12 a) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von A-Junioren des jüngeren Jahrgangs bis zu den D-Junioren

Bei Abmeldung eines Junioren bis zum 30.06. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Wenn die Vereinswechselunterlagen nach dem 1. Mai bei der Paßstelle eingereicht werden, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Gehört dabei der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang an, gilt § 11 SpO/WFLV. Die Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre), in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat.

Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen :

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A- Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenenem Spieljahr
Bundesliga	2.500,-	1.500,-	200,- EUR
2. Bundesliga	1.500,-	1.000,-	150,-
Regionalliga	1.000,-	500,-	100,-
Oberliga	750,-	400,-	50,-
Verbandsliga	500,-	300,-	50,-
Landesliga	400,-	200,-	50,-
Bezirksliga	300,-	150,-	50,-
Kreisliga A	200,-	100,-	25,-
Kreisliga B	100,-	50,-	25,-
ab Kreisliga C	50,-	25,-	25,-

Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Juniorinnen.
Für A-Junioren des älteren Jahrgangs gilt § 11 SpO/WFLV.

§ 12 b) Wechsel von einem Verein außerhalb des WFLV zu einem Verein innerhalb des WFLV

- (1) Der WFLV darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins.

Der WFLV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen - gerechnet vom Tag der Antragstellung ab - äußert, gilt die Freigabe als erteilt.

- (2) Legt der aufnehmende Verein der Paßstelle den Spielerpaß mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, wird die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der JO/DFB und JSpO/WFLV dies im übrigen zulassen, sofort erteilt. Der abgebende Verband wird über die Erteilung der Spielberechtigung sofort unterrichtet.
- (3) Für den Beginn und die Dauer der Wartefrist gelten die Bestimmungen der JSpO/WFLV.
- (4) Im übrigen gelten auch die Bestimmungen des § 3 a JO/DFB.

§ 12 c) Spielerlaubnis für Juniorenspieler, die bereits im Ausland eine Spielerlaubnis hatten

- (1) Einem Juniorenspieler, der das 12. Lebensjahr vollendet hat und im Ausland eine Spielerlaubnis hatte, darf die Spielberechtigung nur dann erteilt werden, wenn der abgebende Nationalverband die Zustimmung erteilt. Die Zustimmung ist beim DFB über die WFLV-Paßstelle einzuholen.
- (2) Die Wartefrist beginnt grundsätzlich mit dem Eingang des Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung bei der Paßstelle. Hat der abgebende Nationalverband auf dem Internationalen Freigabeschein als Datum der Freigabe einen Termin vor dem Eingangsdatum des Antrages bei der Paßstelle eingetragen, beginnt die Wartefrist ab diesem Datum.
- (3) Für die Erteilung der Spielberechtigung gelten die Bestimmungen des § 3 a Ziffer 6 JO/DFB.

§ 12 d) Ausbildungsentschädigung für den Junior/die Juniorin, der/die Vertragsspieler/in wird oder zu einem anderen Verein ohne Statusveränderung wechselt, sowie der diesem gemäß § 22 Nr. 7.1 Absatz 2 der SpO/DFB gleichgestellte Juniorenspieler

Für alle A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs sowie für die A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, deren Vereinswechselunterlagen nach dem 1. Mai bei der Paßstelle eingehen, gelten die Regelungen des § 23 a) der Spielordnung DFB.

Für die Festlegung der Ausbildungsentschädigung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs und B-Junioren, die Vertragsspieler werden bzw. Förderverträge geschlossen haben oder zu einem anderen Verein ohne Statusveränderung wechseln, gilt § 3 b der JO/DFB.

§ 13 Wegfall der Wartefristen

In folgenden Fällen ist die Spielerlaubnis unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins ohne Einhaltung einer Wartefrist zu erteilen:

- (1) für den alten Verein, wenn ein Junior die erfolgte Abmeldung wirksam widerrufen hat und der Paßstelle ein neuer Spielberechtigungsantrag, der Nachweis über die Abmeldung und eine schriftliche Bestätigung des Juniors, daß er sich zwischenzeitlich bei keinem anderen Verein angemeldet hat, vorgelegt werden. Bei Junioren, die noch nicht volljährig sind, muß der Erziehungsberechtigte die Erklärung mit unterschreiben;
- (2) für den alten Verein, wenn ein Junior während einer Frist von 3 Monaten nach Abmeldung bei seinem alten Verein oder während des Laufes seiner Wartefrist zu seinem alten Verein

zurückkehrt, ohne von dem neuen Verein in Pflichtspielen als Spieler eingesetzt worden zu sein.

Dem Antrag auf Erteilung der sofortigen Spielerlaubnis sind ein neuer Spielberechtigungsantrag, der Nachweis über die Abmeldung beim alten Verein, sofern er der Paßstelle noch nicht vorliegt, und der Nachweis über die Abmeldung bei dem vorübergehend neuen Verein sowie eine Bestätigung des letzten Vereins über das Nichtspielen in Pflichtspielen beizufügen;

- (3) für alle Vereine, wenn der Junior 6 Monate nicht mehr gespielt hat. Nichteinsatz wegen einer Sperre zählt bei einer Berechnung dieser Frist nicht mit. Der abgebende Verein hat den Tag des letzten Spiels schriftlich zu bestätigen und evtl. Sperrstrafen zu vermerken;
- (4) für den durch einen Zusammenschluß mehrerer Vereine entstandenen neuen Verein, wenn die Junioren der bisherigen Vereine sich dem neuen Verein anschließen;
- (5) für alle Vereine, wenn Junioren der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamkeit der Genehmigung durch Einschreiben gegenüber dem neugebildeten Verein erklären, daß sie ihm nicht angehören wollen.

§ 14 Abkürzung der Wartefrist durch den Verbandsjugendausschuß bzw. deren Wegfall

- (1) In Ausnahmefällen kann der Verbandsjugendausschuß des jeweiligen Landesverbandes nach vorheriger Stellungnahme des Kreisjugendausschusses des abgebenden Vereins bei einem Vereinswechsel innerhalb eines Spieljahres die Wartefrist abkürzen bzw. wegfallen lassen und eine Spielberechtigung erteilen, wenn ein begründeter Antrag des aufnehmenden Vereins vorliegt. Bei einem übergebietlichen Vereinswechsel ist

dies nur mit Genehmigung des Verbandsjugendausschusses des Landesverbandes des abgebenden Vereins zulässig.

- (2) In folgenden Fällen liegt bei einem Vereinswechsel ein Ausnahmefall vor:
- a) wenn der Verein aufgelöst wird und sich der Junior einem anderen Verein mit einer Juniorenmannschaft in seiner Altersklasse anschließt,
 - b) wenn der Spielbetrieb der Mannschaft, die der Altersklasse des Juniors entspricht, durch Zurückziehung oder Streichung eingestellt wird und sich der Junior einem anderen Verein mit einer Juniorenmannschaft in seiner Altersklasse anschließt,
 - c) wenn der Nachweis geführt wird, daß der Junior keine Spielmöglichkeit in dem abgebenden Verein hat und noch kein Pflichtspiel in der laufenden Saison bestritten hat,
 - d) wenn der Junior in den Fällen b) und c) nach Beendigung der Pflichtspiele zu seinem alten Verein zurückkehrt,
 - e) wenn einem Junior infolge begründeten Wohnungswechsels die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereins nicht mehr zumutbar ist,
 - f) wenn Junioren, die an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten, nach Gründung eines Vereins an ihrem Wohnort sich innerhalb eines Monats diesem Verein anschließen.
- (3) Will der Verbandsjugendausschuß des jeweiligen Landesverbandes in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen die Wartefrist abkürzen bzw. wegfallen lassen, so muß er begründen, weshalb es sich um einen Ausnahmefall handelt.
- (4) Unterliegt der den Verein wechselnde Junior noch einer nicht abgelaufenen Sperrstrafe, so darf die weitere Spielberechtigung erst nach Ablauf dieser Sperre erteilt werden.

§ 15 Spielberechtigung von Junioren für Herren- bzw. Frauenmannschaften

- (1) Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Ein Junior, der trotzdem in einem Spiel der Herren- bzw. Frauenmannschaft mitwirkt, ist als nicht spielberechtigter Junior anzusehen. Seinen Verein treffen die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung.
- (2) A-Junioren des älteren Jahrgangs bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der zuständige Verbandsjugendausschuß eine Spielerlaubnis für die 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erteilen.

Soweit bei B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs die 2. Mannschaft ihres Vereins in der 2. Bundesliga spielt, gilt diese Spielerlaubnis auch für die 2. Mannschaft.

Aus Gründen der besonderen Talentförderung kann eine Spielerlaubnis für die 1. Herrenmannschaft auch für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die einer DFB- oder Verbandsauswahl angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein besitzen, erteilt werden.

Die Spielerlaubnis wird in allen Fällen unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins an die Verbandsgeschäftsstelle mit Zustimmungserklärung des Vereinsjugendobmanns;
- b) eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom Landesverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Gehört der Junior bzw. die Juniorin einem Verein an, der in der laufenden Saison mit keiner A-Juniorenmannschaft bzw. mit keiner B-Juniorinnenmannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt, so muß der Junior bzw. die Juniorin entweder bereits seit 12 Monaten für den beantragenden Verein spielberechtigt sein oder für diesen Verein eine Spielberechtigung von insgesamt mindestens 2 Jahren besessen haben.

- (3) Ein Junior des älteren A-Junioren- bzw. des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs ist unter Verzicht auf die Voraussetzungen der Absätze 2 a) und b) ab 1. Mai des laufenden Spieljahres für alle Herren- bzw. Frauenmannschaften seines Vereins spielberechtigt.
- (4) Gehört der Junior in den Fällen der Absätze 2 und 3 einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf die Lizenzligamannschaften seines Vereins, wenn ihm auch die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.

Gehört die Juniorin im Falle des Absatzes 2 einem Verein der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga an, so kann die Ausnahmegenehmigung auf die nächst höhere Frauenmannschaft ihres Vereins unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga ausgedehnt werden. Diese ergänzte Ausnahmegenehmigung kann pro Verein nur für zwei Spielerinnen pro Spieljahr erteilt werden.

- (5) Für den Junior gelten weiterhin die Bestimmungen der Jugendspielordnung, insbesondere die Bestimmungen des § 16 Abs. 9. Er behält den Spielerpaß, in dem ein entsprechender Vermerk einzutragen ist.

Bei einem Einsatz in der 1. Herren- bzw. Frauenmannschaft unterliegt er für sportliche Vergehen den Bestimmungen der Senioren.

- (6) Ein Junior, welcher nach Absatz 2 oder 3 für die 1. Herren- bzw. Frauenmannschaft spielberechtigt ist, verliert dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Juniorenmannschaft bzw. die B-Juniorinnenmannschaft seines Vereins und für Auswahlspiele jeglicher Art der A-Junioren bzw. B-Juniorinnen.
- (7) Wegen Verwendung eines Juniors mit einer Spielberechtigung nach Absatz 2 oder 3 in der 1. Herren- bzw. Frauenmannschaft oder A-Juniorenmannschaft bzw. B-Juniorinnenmannschaft seines Vereins darf weder ein Junioren- noch ein Seniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
- (8) Junioren des älteren A-Junioren- bzw. des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler bzw. Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

§ 16 Spielbetrieb

- (1) Der Spielbetrieb und Spielverkehr von Verbandsvereinen und deren Mannschaften untereinander sowie mit Vereinen außerhalb des Verbandsgebietes unterliegen der Aufsicht der Kreisjugendausschüsse, der Verbandsjugendausschüsse der jeweiligen Landesverbände, des Jugendfußballausschusses des WFLV sowie des Jugendausschusses des Deutschen Fußball-Bundes.
- (2) Jeder Verbandsverein hat das Recht, mit einer beliebigen Anzahl von Juniorenmannschaften an den Pflichtspielen teilzunehmen. Über die Zulassung von Spielgemeinschaften entscheidet der Jugendausschuß des jeweiligen Landesverbandes.
- (3) Mit seiner Meldung, die bis zu dem von der spielleitenden Stelle vorgeschriebenen Termin erfolgen muß, verpflichtet sich der Verein zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.

- (4) Juniorenmannschaften, die von den Pflichtspielen zurückgezogen werden, dürfen für die Dauer des Spieljahres grundsätzlich keine Spiele mehr austragen. Über eine etwaige Wiederzulassung zum Spielverkehr entscheidet der für den Spielbetrieb der zurückgezogenen Mannschaft zuständige Verbands- oder Kreisjugendausschuß.
- (5) Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder bestehenden Leistungsklassen und Spielgruppen, die Festlegung der Anzahl der Staffeln und der Teilnehmerzahl - Staffelstärke - sowie die Auf- und Abstiegsregelung nehmen die spielleitenden Stellen des Kreises bzw. des Verbandes unanfechtbar vor. Sie haben rechtzeitig vor Beginn der Pflichtspiele Durchführungsbestimmungen und Richtlinien über die von ihnen durchzuführenden Pflichtspiele zu erlassen.
- (6) Scheiden Jugendabteilungen, die bisher am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben, aus Vereinen/Fußballabteilungen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, aus und gründen einen neuen Verein oder schließen sich einem anderen Verein an, kann der zuständige Landesverbandsjugendausschuß nach Anhörung des zuständigen Kreisjugendausschusses nach Beschluss feststellen, daß dem neu errichteten Verein bzw. dem anderen Verein die gleichen Rechte und Pflichten (Spielklassenzugehörigkeit) zustehen, wie sie dem Ursprungsverein für seine bisherige Jugendabteilung zugestanden haben.

Voraussetzung für die Feststellung durch den zuständigen Landesverbandsjugendausschuß ist,

- a) daß hierfür aus sportlichen Gesichtspunkten (insbesondere aus Gründen der Erhaltung einer intakten Jugendabteilung) ein Bedürfnis gegeben ist,

- b) daß die Jugendabteilung kein Verschulden an der Einleitung des Insolvenzverfahrens hat,
- c) daß eine schriftliche Erklärung des Ursprungsvereins und des Insolvenzverwalters vorliegt, daß sie mit dem Ausscheiden der Jugendabteilung einverstanden sind,
- d) daß der neue Verein unter Beachtung der Aufnahmebestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragt hat und seine weitere Teilnahme am Pflichtspielbetrieb gesichert ist.

In einem solchen Fall gilt die Spielberechtigung für alle Spiele des neuen Vereins mit dem Tag als gegeben, an dem der zuständige Landesverband durch Beschluß seines Jugendausschusses die Feststellung nach dem vorstehenden 1. Absatz trifft.

Für die Junioren, die dem neuen Verein nicht angehören wollen und noch kein Spiel für ihn bestritten haben, gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

- (7) Der Spielplan für eine Meisterschaftsrunde soll den Vereinen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Punktspiele bekanntgegeben werden.
- (8) Der Verbandsjugendausschuß und der Kreisjugendausschuß können für die Meldung der Meister einen bestimmten Zeitpunkt festsetzen.

Kann ein Meister nicht rechtzeitig ermittelt werden, ist die zuständige spielleitende Stelle berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des Verbandes bei Pflichtspielen, die in Wettbewerben auf Landes-, Regional- oder DFB-Ebene ausgetragen werden, zu bestimmen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Rückständige Spiele müssen nachgeholt werden. Wird dadurch ein anderer Meister ermittelt, so kann dieser an die Stelle des mit der Vertretung beauftragten Vereins treten.

Nimmt der andere Meister dieses Recht, auf das er auch verzichten kann, wahr, so hat er das Punkte- und Torverhältnis zu übernehmen.

- (9) Keine Juniorenmannschaft und kein Junior dürfen an einem Tag an mehr als einem Juniorenspiel teilnehmen.
- (10) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Landesverbände durch besondere Bestimmungen Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften dürfen an Wettbewerben auf Landes-, Regional- oder DFB-Ebene nicht teilnehmen.
- (11) Für die E-Junioren (11er) und D-Juniorinnen werden folgende Platz-, Tor- und Ballmaße festgelegt:

Platz: Mindestgröße 40 x 30 m,
Höchstgröße 90 x 45 m (internationales Kleinmaß),
Strafraum 12 m.

Tore: Torraum 4 m, Strafstoßmarke 8 m,
Mittelkreis 7 m, ebenso die Entfernung der Spieler
vom Ball bei Freistößen 7 m,
Tore 5 x 2 m.

Ball: Umfang mindestens 62 cm und höchstens 66 cm,
Gewicht mindestens 340 g und höchstens 390 g.

- (12) Die Landesverbände können in ihren Durchführungsbestimmungen andere Platz- und Torgroßen festlegen.

§ 17 Spielzeit und Spielruhe

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. August eines jeden Kalenderjahres und endet mit dem Ablauf des 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (2) Pflichtspiele dürfen nicht angesetzt werden am Neujahrstag, Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag und am 1. Weihnachtstag. Freundschaftsspiele dürfen nicht ausgetragen werden am Karfreitag, Allerheiligen und am Totensonntag.

Am Volkstrauertag dürfen ab 13.00 Uhr Pflicht- und Freundschaftsspiele stattfinden.

- (3) Juniorenspiele sollen am Sonntag nicht vor 9.00 Uhr angesetzt werden.
- (4) Die Pflichtspiele der Junioren können auch am Samstag angesetzt werden. In der Regel sollen die Spiele der C-, D-, E- und F-Junioren am Samstagnachmittag und die Spiele der A- und B-Junioren am Sonntagmorgen ausgetragen werden.
- (5) Die Pflichtspiele der Junioren können auch innerhalb der Woche angesetzt werden.
- (6) Pflichtspiele können so angesetzt werden, daß die Austragung der Spiele unter Flutlicht erfolgt. Das Nähere wird in den Durchführungsbestimmungen der Landesverbände geregelt.
- (7) Das Spieljahr wird von der Pause unterbrochen, die von dem Landesverband festgesetzt wird.

§ 18 Einladung

Die Einladungen an den Gastverein und den Schiedsrichter müssen spätestens acht Tage vor dem auszutragenden Pflichtspiel in deren Händen sein; falls keine Einladung an den Gastverein erfolgt, ist dieser verpflichtet, zur amtlichen Anstoßzeit anzutreten.

§ 19 Spieldauer

(1) Die Spieldauer beträgt bei den:

A-Junioren (U19/U18)	2 x 45 Minuten,
B-Junioren/Juniorinnen (U17/U16)	2 x 40 Minuten,
C-Junioren/Juniorinnen (U15/U14)	2 x 35 Minuten,
D-Junioren/Juniorinnen (U13/U12)	2 x 30 Minuten,
E-Junioren/Juniorinnen (U11/U10)	2 x 25 Minuten,
F-Junioren/Juniorinnen (U9/U8)	2 x 20 Minuten,
Bambini/Minikicker (U7) maximal	2 x 20 Minuten.

(2) In Entscheidungs- und Pokalspielen ist bei unentschiedenem Spielausgang Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Strafstoßschießen zulässig. Die zuständige spielleitende Stelle bestimmt vor der Durchführung des Wettbewerbs den Austragungsmodus.

(3) Die Spielverlängerung beträgt für die:

A-Junioren (U19/U18)	2 x 15 Minuten,
B-Junioren/Juniorinnen (U17/U16)	2 x 10 Minuten,
C-Junioren/Juniorinnen (U15/U14)	2 x 5 Minuten,
D-Junioren/Juniorinnen (U13/U12)	2 x 5 Minuten,
E-Junioren/Juniorinnen (U11/U10)	2 x 5 Minuten,
F-Junioren/Juniorinnen (U9/U8)	2 x 5 Minuten.

(4) Erfolgt die endgültige Entscheidung durch Strafstoßschießen, so finden die hierzu erlassenen Richtlinien des DFB Anwendung.

(5) Für die Juniorenturniere gelten die Vorschriften des § 22. Bei einem Juniorenturnier darf für die jeweilige Altersklasse die tägliche Gesamtspielzeit die doppelte Spieldauer nach Absatz 1 nicht überschreiten.

- (6) Bei Turnierspielen ist eine Verkürzung der Spieldauer möglich. Dabei darf die Mindestspieldauer nicht unterschritten werden. Diese beträgt für die:
- | | |
|----------------------------------|-------------|
| A-Junioren (U19/U18) | 20 Minuten, |
| B-Junioren/Juniorinnen (U17/U16) | 20 Minuten, |
| C-Junioren/Juniorinnen (U15/U14) | 15 Minuten, |
| D-Junioren/Juniorinnen (U13/U12) | 15 Minuten, |
| E-Junioren/Juniorinnen (U11/U10) | 10 Minuten, |
| F-Junioren/Juniorinnen (U9/U8) | 10 Minuten. |
- (7) Turnierspiele können nach dem Punkt- und Torsystem oder nach dem Pokalsystem durchgeführt werden. In den Vorrundenspielen sind die Spiele bei einem Gleichstand sofort durch Elfmeterschießen zu entscheiden. Nur Endspiele dürfen verlängert werden. Bei einer Spieldauer nach Absatz 1 oder Absatz 5 sind Spielverlängerungen nur im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 3 zulässig. Bei verkürzter Spielzeit beträgt die Verlängerung der Endspiele in allen Spielklassen einheitlich 2 x 5 Minuten.
- (8) Turnierspiele dürfen auch auf Kleinspielfeldern mit einer durchgehenden Spielzeit ohne Pause und ohne Seitenwechsel ausgetragen werden. Dabei beträgt die Mindestspielzeit für
- die A- und B-Junioren (Juniorinnen) 1mal 20 Minuten,
 die C- und D-Junioren (Juniorinnen) 1mal 15 Minuten.
- (9) Vor Beginn eines Spiels begrüßen sich beide Mannschaften am Anstoßkreis und nach Beendigung sollten sich beide Mannschaften voneinander am Anstoßkreis verabschieden.
- (10) Der Platzverein ist verpflichtet, das Spielergebnis eines Pflicht-Spieles der A - D-Junioren unverzüglich, spätestens bis 30 Minuten nach Spielende, an die zuständige Stelle zu melden.

An welche Stelle und für welche Klasse das Ergebnis zu melden ist, wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§ 20 Spielerwechsel

- (1) Auswechselspieler können in den Spielen der Junioren und Juniorinnen während des ganzen Spiels, und zwar einschließlich einer eventuellen Spielverlängerung, unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:
 - a) in den Pflichtspielen der Junioren- und Juniorinnenmannschaften dürfen bis zu vier Spieler oder Spielerinnen einschließlich des Torwarts ausgewechselt werden;
 - b) ein ausgewechselter A- bis C-Junior ist an diesem Spieltag für seine Mannschaft nicht mehr spielberechtigt und darf nicht wieder eingesetzt werden;
 - c) bei den D- bis E-Junioren und bei den Juniorinnen dürfen bis zu 4 Spieler oder Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden. Den Landesverbänden bleibt es unbenommen, dieses beliebige Ein- und Auswechseln entgegen Buchstabe b) auch für die Spielklassen ihrer Fußballkreise für die A- bis C-Junioren zuzulassen.
- (2) Für Freundschaftsspiele können die Vereine sowohl über die Höchstzahl der Auswechselspieler als auch über den Wiedereinsatz bereits ausgewechselter Spieler eine andere Regelung vereinbaren. Die Vereinbarung ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel mitzuteilen.
- (3) Das Auswechseln kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.
- (4) Für einen Spieler, der einen Feldverweis auf Dauer erhalten hat, ist ein Auswechseln nicht zulässig.

- (5) Die Auswechselspieler sind nach erfolgtem Einsatz in den Spielbericht einzutragen.

§ 21 Teilnahme am Training

- (1) Allen Verbandsvereinen ist es untersagt, Junioren aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen.
- (2) Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior eine Spielberechtigung besitzt, schriftlich seine Zustimmung gibt.

§ 22 Turniere

- (1) Juniorenturniere können im Rahmen der Richtlinien des DFB für Fußballveranstaltungen der Junioren und Juniorinnen durchgeführt werden, wenn die Vorschriften des § 19 Abs. 5 bis Abs. 8 eingehalten werden.
- (2) Juniorenturniere bedürfen der Genehmigung. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung mindestens einen Monat vorher unter Beifügung des Spielplans und unter Angabe der teilnehmenden Mannschaften beim Kreisjugendobmann einzureichen.
- (3) Bei Juniorenturnieren, an denen ausländische Juniorenmannschaften teilnehmen, darf die ausländische Beteiligung nicht mehr als 75 % der Gesamtteilnehmerzahl betragen.
- (4) Führt ein Verein ein nicht genehmigtes Turnier durch, kann die spielleitende Stelle nach § 30 Absatz 4 Nr. 25 ein Ordnungsgeld festsetzen oder die Angelegenheit dem zuständigen Rechtsorgan vorlegen.

§ 23 Auswahlspiele

- (1) Ein Verein, der einen Junior für Auswahlspiele oder zu Lehrgängen des Kreises, des Landes- bzw. Regionalverbandes

oder des DFB abstellen muß, kann die Absetzung eines für ihn angesetzten Pflichtspiels beantragen. Der Antrag auf Spielabsetzung hat unverzüglich nach Erhalt der Ladung zu erfolgen.

- (2) Muß ein Verein einen Junior des älteren A-Junioren- bzw. des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs, der bereits die Spielberechtigung für die Herren- bzw. Frauenmannschaft hat, für Auswahlspiele oder zu Lehrgängen abstellen, so kann er nicht die Absetzung eines Seniorenspiels beantragen.
- (3) Junioren, die sich in einer Wartefrist befinden, können an Auswahlspielen und Lehrgängen des DFB, des WFLV, der Landesverbände und Kreise teilnehmen. Voraussetzung ist jedoch, daß der Junior aktives Mitglied eines Vereins seines Landesverbandes ist.
- (4) Während einer Sperrfrist dürfen Junioren an Auswahlspielen nicht teilnehmen.

§ 24 Punkteverlust

- (1) Allgemein dürfen Punkte aus dem Spiel nicht abgesprochen werden, wenn ein Vergehen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Spiel steht.
- (2) Ein Spiel wird einer Juniorenmannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie
 - a) durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder durch Fehlen eines Balles und des Ersatzballes verschuldet, daß das Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 - b) sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung zu spielen;

- c) auf das Spiel verzichtet oder nicht mit mindestens sieben Spielern zur Stelle ist;
 - d) einen Junior entgegen der Regelung des § 4 Jugendspielordnung in einer niederen Altersklasse spielen lässt;
 - e) gegen die Wechselbestimmungen des § 4 Jugendspielordnung dadurch verstößt, daß sie einen Junior in der um zwei Altersklassen höheren Juniorenmannschaft einsetzt, falls die in § 4 Absatz 3 zugelassene Ausnahme nicht gegeben ist;
 - f) einen Junior ohne Spielberechtigung mitwirken läßt;
 - g) einen unter Schutzfrist stehenden Junior in der unteren Mannschaft mitspielen läßt;
 - h) einen Junior mit erschlichener Spielberechtigung, unter falschem Namen oder auf einem falschen Spielerpaß mitwirken läßt;
 - i) sich nicht auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigt bzw. keinen Spielleiter entsprechend den Durchführungsbestimmungen der spielleitenden Stelle stellt;
 - j) ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen werden muß;
 - k) durch eigenes Verschulden die Durchführung oder die ordnungsgemäße Beendigung eines Pflichtspiels verhindert.
- (3) Außerdem wird einer Juniorenmannschaft ein Spiel als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn in diesem Spiel ein Junior mitwirkt, der am selben Tag bereits ein Juniorenspiel bestritten hat.
- (4) Die spielleitende Stelle entscheidet über Punktverlust in den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben a) - g) und des Absatzes 3

von Amts wegen, sofern die Sach- und Rechtslage aufgrund des Spielberichts unstreitig ist. Anderenfalls ist die Sache an das zuständige Jugendrechtsorgan abzugeben.

- (5) In allen übrigen Fällen sind nur die Jugendrechtsorgane zuständig.
- (6) Wirkt in einem Juniorenspiel ein Junior mit, der noch keine Spielberechtigung für den Verein besitzt, so ist die spielleitende Stelle - sofern sie den Sachverhalt für unstreitig erachtet - verpflichtet, dem Verein die Punkte abzuerkennen, die dieser in den letzten drei Monaten - berechnet vom Tage der Feststellung an - unter Mitwirkung des nicht spielberechtigten Juniors erzielt hat; andernfalls ist die Sache an das zuständige Rechtsorgan zur Prüfung und Entscheidung abzugeben.

Gesperrte Spieler fallen nicht unter diese Bestimmung.

- (7) Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stelle kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Antrag ist durch Einschreiben bei der spielleitenden Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese Stelle hat die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Die spielleitenden Stellen können Verfahren auch ohne eigene Entscheidung an das zuständige Rechtsorgan abgeben. Das Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach der Antragstellung zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebühreinzahlung ist von dem Antragsteller spätestens vor Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen. Rechtsverfahren gehen den Verwaltungsverfahren vor.

Die sportgerichtliche Entscheidung ist unanfechtbar.

- (8) Die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 25 Mindestsperrern

- (1) Mindestsperrern sind solche Sperrern, die nicht abgekürzt werden können. Sie werden von der spielleitenden Stelle aufgrund des Spielberichts oder eines Sonderberichts des Schiedsrichters verhängt.
- (2) Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. In Zweifelsfällen kann die spielleitende Stelle den Schiedsrichter jedoch anhören und seine Stellungnahme einholen.
- (3) Die spielleitende Stelle ist auch berechtigt, wenn der Sachverhalt nicht bestritten wird, Mindestsperrern gegen die Junioren zu verhängen, die sich vor oder nach dem Spiel in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben.
- (4) Die Bestrafung ist den Vereinen schriftlich oder durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen bekanntzugeben.
- (5) Hält die spielleitende Stelle die Mindestsperrern nicht für ausreichend oder wird der Sachverhalt bestritten, so gibt sie den Fall an das zuständige Jugendrechtsorgan ab.
- (6) Das Jugendrechtsorgan legt in seiner Entscheidung den Beginn und das Ende der Sperrern fest.

§ 26 Erziehungsmaßnahmen

- (1) Erziehungsmaßnahmen sind die Verwarnung - gelbe Karte -, der Feldverweis auf Zeit und der Feldverweis auf Dauer - rote Karte -.
- (2) Ein Junior, der sich während des Spiels eines Vergehens schuldig macht, kann verwarnt, auf Zeit oder auf Dauer des Feldes verwiesen werden.

- (3) Ein Junior kann für ein geringes Vergehen mit einem einmaligen Feldverweis auf Zeit für die Dauer von fünf Minuten belegt werden.
- (4) Nach einem Feldverweis auf Zeit darf ein Junior für ein weiteres Vergehen nicht mehr verwahrt werden, sondern ist sodann des Feldes auf Dauer zu verweisen.
- (5) Weigert sich ein Junior, nach Ablauf des Feldverweises auf Zeit ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er als auf Dauer des Feldes verwiesen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken.
- (6) Nach dem Spiel hat nur der Jugendbetreuer oder der Spielführer das Recht, den Schiedsrichter über den Grund des Feldverweises zu befragen.

§ 27 Vorläufige und endgültige Sperre bei einem Feldverweis

- (1) Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Junior ist vorläufig für die nächsten zwei Wochen (oder zwei Pflichtspiele) gesperrt, ohne daß es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- (2) Innerhalb dieser vorläufigen Sperrfrist hat die spielleitende Stelle eine Entscheidung über die endgültige Sperre des Juniors zu treffen. Gibt die spielleitende Stelle den Fall an das zuständige Jugendrechtsorgan ab, so kann sie im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen, daß der Junior bis zur Entscheidung durch das Jugendrechtsorgan weiterhin vorläufig gesperrt ist. Wird eine solche Anordnung von der spielleitenden Stelle innerhalb der vorläufigen Sperrfrist nicht getroffen, so kann der Junior nach Ablauf der vorläufigen Sperre des Absatzes 1 bis zur Entscheidung durch das Jugendrechtsorgan zunächst wieder spielen.

- (3) Wird ein des Feldes verwiesener Junior vom Schiedsrichter bei der Eintragung im Spielbericht mit einem nicht des Feldes verwiesenen Junior verwechselt, so ist der Verein zur sofortigen Richtigstellung verpflichtet. Unterläßt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.
- (4) Das Mindestmaß einer Spielsperre beträgt bei einem Feldverweis für Junioren in allen Fällen - mit Ausnahme einer Tätlichkeit - zwei Wochen (oder zwei Pflichtspiele).
- (5) Das Höchstmaß einer Spielsperre beträgt für alle Junioren 12 Monate.
- (6) Anstelle der Wochensperre muß von Amts wegen oder auf Antrag durch das zuständige Rechts- oder Verwaltungsorgan auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden, wenn Pflichtspiele an Wochentagen stattfinden. Die Umwandlung kann auch nachträglich erfolgen und widerrufen werden.

Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Während des Laufs der Sperrstrafe ist der Spieler auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt.

Im Falle eines Sportgerichtsverfahrens kann das Rechtsorgan die vorläufige Sperre aufheben, wenn es die Unschuld des Spielers zweifelsfrei für erwiesen hält. Spieltechnische Folgen treten nicht ein.

§ 28 Sperre bei wiederholtem Feldverweis

Wird ein Junior innerhalb eines Spieljahres mehrfach des Feldes verwiesen, so erhöhen sich die Mindeststrafen wie folgt:

- a) bei einem zweiten Feldverweis um weitere zwei Wochen,
- b) bei einem dritten Feldverweis um weitere vier Wochen,
- c) bei jedem weiteren Feldverweis um je sechs Wochen.

§ 29 Eintragung im Spielbericht

- (1) Der Schiedsrichter, und zwar auch der nichtamtliche Schiedsrichter, der ein Juniorenspiel geleitet hat, hat alle Vorkommnisse, die sich vor, während und nach dem Spiel ereignen, in dem Spielbericht oder in einem nachträglichen Sonderbericht darzulegen.
- (2) Will der Schiedsrichter einen Sonderbericht anfertigen, so hat er dies im Spielbericht zu vermerken.
- (3) Der Schiedsrichter hat in jedem Fall seinen Vor- und Zunamen sowie seine genaue Anschrift in den Spielbericht einzutragen.
- (4) Hat der Schiedsrichter einen Junioren auf Dauer des Feldes verwiesen, so hat er den Grund des Feldverweises im Spielbericht genau anzugeben und darzulegen. Allgemeine Formulierungen wie „Beleidigung des Schiedsrichters“, „rohes Spiel“ oder „grobe Unsportlichkeit“ reichen zur Begründung des Feldverweises nicht aus. Der Schiedsrichter hat den Sachverhalt, der zum Feldverweis führte, genau zu schildern.
- (5) Der Spielbericht ist nach der Eintragung und dem Ausfüllen durch den Schiedsrichter den Juniorenbetreuern beider Juniorenmannschaften zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese haben sodann den Spielbericht zu unterschreiben. Die Unterschrift bedeutet nur, daß sie vom Inhalt des Spielberichts Kenntnis genommen haben.
- (6) Nur der Schiedsrichter darf nach dem Spiel Eintragungen im Spielbericht vornehmen. Sämtliche Änderungen sind von ihm zu bestätigen. Nach der Unterschrift durch die Juniorenbetreuer der beiden Vereine darf auch der Schiedsrichter keine Eintragungen mehr vornehmen. Er muß sodann einen Zusatzbericht fertigen.

- (7) Ein nichtamtlicher Schiedsrichter (Spielleiter), der ein Juniorenspiel leitet, ist wie ein geprüfter Schiedsrichter zu behandeln und anzusehen.

§ 30 Bestrafungen

- (1) Bestrafungen von Vereinen, Juniorenmannschaften, Junioren, Juniorenleitern, Juniorenbegleitern, Juniorenbetreuern und Juniorentrainern sowie Vereinsmitgliedern erfolgen nach der Rechts- und Verfahrensordnung. Bei unbestrittenem Sachverhalt entscheidet die spielleitende Stelle oder das zuständige Verwaltungsorgan. In allen anderen Fällen ist die Sache an das zuständige Rechtsorgan abzugeben. In Fällen von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung können die spielleitende Stelle oder das Verwaltungsorgan immer ein Verfahren bei dem zuständigen Jugendrechtsorgan einleiten.
- (2) Gegen Junioren, die sich vor, während oder nach dem Spiel eines sportlichen Vergehens schuldig machen, sind für den ersten Fall eines Vergehens folgende Mindeststrafen zu verhängen:

wegen	A-C-Junioren B-Juniorinnen	D-F-Junioren C-D-Juniorinnen
1. schuldhaften Spielens ohne Spielberechtigung*	4	2 Wochen Sperre
2. grober Unsportlichkeit	4	2 Wochen Sperre
2a. absichtlichen Handspiels zum Zwecke der Torverhinderung	2	2 Wochen Sperre
3. rohen Spiels	4	2 Wochen Sperre
4. eines tätlichen Angriffs auf einen Gegner	4	2 Wochen Sperre

§ 30 Jugendspielordnung

wegen	A-C-Junioren B-Juniorinnen	D-F-Junioren C-D-Juniorinnen
5. Beleidigung eines Schiedsrichters oder -assistenten	4	2 Wochen Sperre
6. Kritisierens der Entscheidung eines Schiedsrichters oder -assistenten	2	2 Wochen Sperre
7. Beleidigung eines Gegners	2	2 Wochen Sperre
8. unsportlichen Verhaltens in allen übrigen Fällen	2	2 Wochen Sperre
9. Feldverweises aufgrund mehrfachen Handspiels	2	2 Wochen Sperre
10. Verlassens des Spielfeldes ohne Genehmigung des Schiedsrichters (Unfall oder Verletzung ausgeschlossen)	2	2 Wochen Sperre
11. Weigerung nach einem Feldverweis auf Zeit, weiterzuspielen	2	2 Wochen Sperre
12. Bedrohung eines Schiedsrichters oder -assistenten	3	1 Monat(e) Sperre
13. eines tätlichen Angriffs auf einen Schiedsrichter oder -assistenten	6	3 Monate Sperre
14. unbegründeter Absage zu Auswahlspielen und Lehrgängen	2	2 Wochen Sperre

* Ausgenommen hiervon sind Juniorenspieler, die vor Erteilung der Erstspielberechtigung an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel teilgenommen haben

Für die Entscheidung in den Fällen der Nr. 12, 13 und 14 ist ausschließlich das Jugendrechtsorgan zuständig.

- (3) Die in Absatz 2 vorgesehenen Sperren werden auch gegen Junioren verhängt, die sich als Schiedsrichterassistent oder Zuschauer eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben.
- (4) Gegen Vereine und Juniorenmannschaften sind aufgrund eines Vergehens folgende Ordnungsgelder in EUR zulässig:

	Spielklasse des Regional- verbandes	Landes- verbandes	Kreises
1. Nichtvorlage des Spielerpasses innerhalb einer Woche nach Antreten ohne Paß bzw. nach Wiedereingang des Passes von der Paßstelle	10,-	5,-	5,-
2. Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung	25,-	20,-	15,-
3. Einsatz eines Spielers in der Schutzfrist oder in der niederen Altersklasse	10,-	10,-	10,-
4. Einsatz eines Spielers unter falschem Namen	100,-	100,-	75,-
5. Nichteinsenden des Spielberichts innerhalb einer Woche	10,-	5,-	5,-
6. Nichtausfüllung des Spielberichts	20,-	15,-	10,-
7. Unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts bzw. Fehlen der Unterschrift	10,-	10,-	5,-

	Spielklasse des		Kreises
	Regional- verbandes	Landes- verbandes	
8. Nichtantreten bei Turnieren und Treffs			
A - D-Junioren	200,-	150,-	100,-
E - F-Junioren und Bambini	-	-	50,-
9. Nichtantreten einer Juniorenmannschaft			
A - B-Junioren	200,-	150,-	75,-
C - D-Junioren	100,-	75,-	50,-
E - F-Junioren und Bambini			30,-
10. Mangelnder Platzaufbau oder Fehlen des Balles:			
a) wenn Spielverlust die Folge war	100,-	50,-	30,-
b) in allen anderen Fällen	25,-	20,-	10,-
11. Spielen gegen Nichtverbandsvereine und gesperrte Mannschaften	50,-	50,-	50,-
12. Zurückziehen einer Juniorenmannschaft nach dem Meldetermin des Kreises/Verbandes bzw. während der Pflichtspielzeit			
A - D-Junioren	250,-	150,-	75,-
E - F-Junioren und Bambini	-	-	40,-
13. Spielen bei einem Spielverbot	20,-	20,-	20,-

	Spielklasse des Regional- verbandes	Landes- verbandes	Kreises
14. Nichteinladen oder verspätetes Einladen des Schiedsrichters und der Schiedsrichterassistenten sowie der Gastmannschaft	20,-	10,-	10,-
15. Fehlendes Paßbild bzw. Nichterneuerung des Spielerpaßbildes nach Beanstandung durch den Schiedsrichter oder KJA	10,-	5,-	5,-
16. Nichtherausgabe des Spielerpasses innerhalb der Frist des § 11 Abs. 5	20,-	20,-	20,-
17. Verstoß gegen § 16 Abs. 9	20,-	10,-	10,-
18. Eigenmächtige Verlegung eines Pflichtspiels ohne Genehmigung des Staffelleiters	25,-	10,-	10,-
19. Verstoß gegen § 21	75,-	50,-	50,-
20. Unentschuldigtes Fernbleiben von angesetzten Tagungen	50,-	30,-	30,-
21. Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins	25,-	15,-	15,-
22. Nichtabstellen eines Junioren zu Auswahlspielen und Lehrgängen	30,-	15,-	15,-
23. Abgabe von Falschmeldungen	75,-	50,-	50,-

	Spielklasse des		
	Regional-	Landes-	Kreises
	verbandes	verbandes	
24. Unterlassen der Meldung des Spielergebnisses gemäß § 19 Abs. 10	20,-	15,-	5,-
25. Ausrichtung nicht genehmigter Turniere	100,-	75,-	75,-
(5) Tritt eine Juniorenmannschaft dreimal zu einem Pflichtspiel nicht an, ist sie vom weiteren Spielbetrieb zu streichen. Im übrigen gilt § 16 Absatz 4.			
(6) Wird ein Juniorenspiel abgebrochen, so werden auch der verantwortliche Juniorenbetreuer, Juniorenbegleiter und Juniorentrainer der Juniorenmannschaft zur Verantwortung gezogen.			
(7) Soweit für einzelne Vergehen keine ausdrückliche Strafbestimmung vorgesehen ist, richtet sich die Art und Höhe der Strafe nach der Schwere des sportlichen Vergehens. Es sind sodann entsprechende Strafen zu verhängen.			
(8) Wer sich innerhalb eines Spieljahres nach rechtskräftiger Bestrafung wegen des gleichen oder eines ähnlichen Vergehens erneut strafbar macht, gilt als rückfällig. In diesen Fällen ist eine angemessene Strafverschärfung vorzunehmen. § 28 findet entsprechende Anwendung.			
(9) Junioren, die sich in einer Sperrfrist befinden, dürfen nicht als Schiedsrichter und -assistenten eingesetzt werden.			
(10) Für Vergehen und Verfehlungen von Zuschauern und Nichtmitgliedern haftet der Verein.			
(11) Gegen Junioren dürfen keine Geldstrafen und keine Ordnungsgelder verhängt werden.			

- (12) Verschiedene Ordnungsgelder des Absatzes 4 können auch nebeneinander verhängt werden.
- (13) Bei unrichtigen Angaben im Spielberechtigungsantrag, bei Fälschung von Spielerpässen oder sonstigen amtlichen Unterlagen ist ein Verfahren vor einem Jugendrechtsorgan durchzuführen.

§ 31 Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung wird durch die zuständigen Jugendrechtsorgane des WFLV, der ihm angeschlossenen Landesverbände und der Kreise ausgeübt.
- (2) Die Verfahren richten sich nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung. Daneben können Jugendrechtsorgane Bewährungsstrafen und Strafverkürzungen unter Auflagen nach der Maßgabe des § 32 aussprechen.
- (3) Die Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren vor den Jugendrechtsorganen des WFLV betragen:
 1. vor der Jugendspruchkammer 50 EUR
 2. vor dem Jugendgericht 100 EUR
- (4) Die Landesverbände regeln die Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren für ihre Jugendrechtsorgane selbständig.
- (5) Die Kosten der Verfahren vor den Jugendrechtsorganen, die durch das Verhalten eines Juniors verursacht werden, trägt grundsätzlich der Verein, dem der Junior angehört. Im übrigen gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 32 Bewährungsstrafen/Strafverkürzung

- (1) Das Jugendrechtsorgan hat die Möglichkeit, den Vollzug einer Sperre oder das Verbot der Ausübung einer Funktion von mindestens drei Monaten zum Teil zur Bewährung auszusetzen.

Außerdem kann es mit Einverständnis von Beschuldigten diesen Auflagen machen, nach deren Erfüllung die Sperre oder das Verbot der Ausübung einer Funktion um einen gleichzeitig vom Jugendrechtsorgan festzulegenden Zeitraum abgekürzt wird. Weder durch die Verkürzung einer Sperre zur Bewährung noch durch die Verkürzung nach Erfüllung einer Auflage darf die Mindestsperre nach § 30 Absatz 2 Nr. 13 unterschritten werden.

- (2) Das Jugendrechtsorgan legt Beginn und Ablauf einer Bewährungszeit im Urteil fest.
- (3) Der Teil der Sperre, deren Vollzug zur Bewährung ausgesetzt wurde, erlischt mit Ablauf der Bewährungszeit. Erhält ein Junior/eine Juniorin innerhalb der Bewährungszeit einen Feldverweis auf Dauer, so gilt die Bewährung als widerrufen. Einer besonderen Feststellung bedarf es nicht. Derjenige, dessen Bewährung dadurch widerrufen ist, kann beantragen, daß das Jugendrechtsorgan über den Widerruf entscheidet. Dieser Antrag muß innerhalb von 10 Tagen nach dem Feldverweis beim Jugendrechtsorgan per Einschreiben gestellt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluß des Rechtsorgans ist unanfechtbar.
- (4) In den anderen Fällen eines unsportlichen Verhaltens in der Bewährungszeit entscheidet das Jugendrechtsorgan über den Widerruf der Bewährung durch Beschluß. Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde zulässig.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 trägt die Verfahrenskosten stets der Beschwerdeführer bzw. derjenige, über dessen Bewährung entschieden wird.
- (6) Die Erfüllung der Auflagen überwacht das Jugendrechtsorgan. Es stellt auf Antrag des Betroffenen durch unanfechtbaren Beschluß fest, ob die Auflage erfüllt ist.
- (7) Gilt die Bewährung als widerrufen oder wird sie durch das Jugendrechtsorgan widerrufen, ist die zunächst zur Bewährung

ausgesetzte Sperre oder das ausgesetzte Verbot der Ausübung einer Funktion im unmittelbaren Anschluß an die Sperre oder das Verbot zu verbüßen, die für den Feldverweis oder den erneuten Verstoß ausgesprochen wird.

§ 33 Gnadenrecht

Für die Erteilung von Gnadenerweisen sind die Präsidien der Landesverbände oder des WFLV nach Stellungnahme der betreffenden Jugendausschüsse zuständig. Vor einer Entscheidung ist das Verwaltungs- oder Rechtsorgan, welches die Entscheidung gefällt hat, zu hören. Im übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung.